

Ortsgemeinde Gehlweiler

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 14.10.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 14.10.2022

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gehlweiler vom 29.09.2022

Der Ortsgemeinderat von Gehlweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	4
VIII. Sonstige Leistungen.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Gehlweiler, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.03.2005 mit allen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55490 Gehlweiler, den 29.08.2022
Ortsgemeinde Gehlweiler


Kurt Aßmann
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 100,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) anonyme Reihengrabstätte | 500,00 Euro |
| b) anonyme Urnengrabstätte | 250,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Wiesenreihengrabstätte | 500,00 Euro |
| b) Wiesenurnenreihengrabstätte | 350,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Gehlweiler:

- Grabstellengebühr
- Einebnen des Grabhügels sowie erstmaliges Einsäen mit Rasen
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 3. Wiesenreihengrabstätten | 100,00 Euro |
| 4. Wiesenurnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 5. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 100,00 Euro |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr (je Grabstelle) | 8,00 Euro |
| 2. Gebühr bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 350,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Asche | 50,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle, falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern nach dem tatsächlichem Kostenaufwand zu ersetzen. | |

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte und Wiesenreihen-/Wiesenumreihengrabstätten | 50,00 Euro |
| 4. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 350,00 Euro |

VIII. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten nach Ablauf der Ruhezeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. **(betrifft nur die Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben wurden)**